Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,400.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 83. **Sonntag** den 23. März 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten,
Mittwoch, am 26. März 1884, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bauausschusses über: a. Einlegung der Wasserrohre in einem Tracte der Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes und der verlängerten Hohen Straße; b. Verwendung eines Mehrbetrages von 90 ℳ zu Conto 31, Ausgaben Pos. 33, „Maschmarkt Nr. 1" des diesjährigen Haushaltplanes; c. Einführung der Wasserleitung nach dem Gartenbau-Ausstellungsplatze; d. Benutzung verschiedener Wasserposten der Wasserleitung durch die Gemeinde Reudnitz zu Feuerlöschzwecken;

II. Bericht über die Rathsvorlagen betr.: a. Abänderung der Beleuchtungsanlagen auf der Dresdner Straße; b. Abänderung der Beleuchtungsanlagen in der Windmühlengasse;

III. Bericht des Stiftungsausschusses über Annahme einer von Frau Seyniz der Stadt angebotenen Schenkung;

IV. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über: a. Herstellung eines Brunnens auf dem Rittergute Stötteritz unteren Theils; b. Herstellung der Straße VIII. des südwestlichen Bebauungsplanes.

Bekanntmachung.

Indem wir die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir noch besonders darauf, daß

1) bereits bestehende Anlagen der in jener Verordnung gedachten Art **bis zum 1. Mai dieses Jahres** bei uns anzumelden sind,

2) für diese bereits bestehenden Anlagen die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Constructionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachtes oder Förderraumes beziehen, **den 1. Juli dieses Jahres**, die übrigen Constructionsvorschriften **den 1. Januar 1887** in Kraft treten, und

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §. 1 bis 4 nachstehender Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen zu ahnden sind.

Leipzig, am 20. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wunsch, Ass.

Verordnung,
die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern betreffend,
vom 28. Januar 1884.

§. 1. Wer in einer Fabrik oder anderen Gewerbeanlage, einer Niederlage, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gasthause einen Waarenaufzug oder eine Fahrstuhleinrichtung für Güterbeförderung herstellt oder eine solche Einrichtung umbaut, ist verpflichtet, diese Herstellung beziehentlich Abänderung spätestens vier Wochen nach der Inbetriebsetzung der Obrigkeit (der Amtshauptmannschaft, beziehentlich in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrath) anzuzeigen.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind bis zum 1. Mai 1884 bei der Obrigkeit anzumelden.

§. 2. Fahrstühle für Güterbeförderung können von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutzt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; doch darf der Fahrstuhl niemals von einer anderen als der bedienenden Person benutzt werden.

Derartige Fahrstuhleinrichtungen sind bei der in §. 1 angeordneten Anzeige oder Anmeldung ausdrücklich als Fahrstuhleinrichtungen für Güterbeförderung zu Begleitung einer Person zu bezeichnen.

§. 3. Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in Fabriken oder anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden oder Gasthäusern bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung der Obrigkeit. Dem Genehmigungsgesuch ist die Constructionszeichnung der Fahrstuhleinrichtung mit Angabe der Personenzahl, für welche sie bestimmt ist, beizufügen.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung ist die Fahrstuhleinrichtung einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei die Probe-Belastung so viel Mal 150 Kilogr. betragen muß, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind bis zum 1. Mai 1884 bei der Obrigkeit anzumelden, welche nachträglich über die Genehmigungsertheilung Entschließung zu fassen hat.

Zur Begutachtung der Genehmigungsgesuche und zur Anstellung der Proben haben die Obrigkeiten der Fabriken-Inspection sich zu bedienen.

§. 4. Bei der Herstellung und dem Betriebe der in §. 1 bis 3 genannten Anlagen ist den unter ⊙ beigefügten Constructions- und Betriebsvorschriften nachzugehen.

§. 5. Die Aufsicht über diese Anlagen liegt der Obrigkeit unter Mitwirkung der Fabrikeninspection ob.

§. 6. Die Fabrikeninspectionen sind jedoch, ohne daß es einer Mitwirkung der Obrigkeit bedarf, verpflichtet,

1) alle diese Anlagen von Zeit zu Zeit einer genauen äußeren Untersuchung zu unterwerfen,

2) die Innehaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und

3) Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person, sowie Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in angemessenen Zeitabschnitten einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei als Probe-Belastung anzunehmen ist:

für die ersteren Einrichtungen das Einundeinhalbfache des als größte Belastung zulässigen Fördergutgewichts, vermehrt um 150 Kilogramm,

für die letzteren Einrichtungen so viel mal 150 Kilogr., als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

§. 7. Insoweit den hierbei von den Fabrikeninspection gegebenen Erinnerungen beziehentlich getroffenen Anordnungen nicht nachgegangen wird, hat die Obrigkeit, soweit sie dies für erforderlich erachtet, die Durchführung der von der Fabrikeninspection vorgeschlagenen Maßnahmen zu veranlassen.

§. 8. Bei gefahrdrohendem Zustande kann die Fabrikeninspection sofortige Einstellung des Betriebs oder sofortigen Abschluß des Förderschachts oder Förderraums verfügen. Ueber eine solche vorläufige Verfügung hat die Obrigkeit, welcher deshalb von der Fabrikeninspection sofort Anzeige zu erstatten ist, binnen drei Tagen Entschließung zu fassen.

§. 9. Für die Ertheilung der nach §. 3 erforderlichen Genehmigung hat die Obrigkeit einen Kostenbetrag von 1 bis 6 Mark in Ansatz zu bringen. Derselbe Betrag, sowie die durch eine etwaige Reise und durch Begutachtung des gehörten Sachverständigen verursachten Kosten sind zu liquidiren, wenn durch Verschulden des Aufzugs- oder Fahrstuhlinhabers Nachrevisionen veranlaßt worden sind.

Außerdem sind für die Begutachtung der Constructionszeichnung einer nach §. 3 genehmigungspflichtigen Fahrstuhleinrichtung 10 Mark und für die vor der Genehmigungsertheilung vorzunehmende Fahr- und Belastungsprobe 15 Mark anzusetzen und zur Staatscasse einzuziehen.

§. 10. Für bereits bestehende Anlagen treten die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Constructionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachts oder Förderraums beziehen, den 1. Juli 1884, die übrigen Constructionsvorschriften den 1. Januar 1887 in Kraft.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §. 1 bis 4 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

§. 12. Versenkungsvorrichtungen auf Theaterbühnen sind den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen.

Dresden, am 28. Januar 1884.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

⊙

Constructions- und Betriebsvorschriften
für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern.

A.

Vorschriften
für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Handbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

Die Förderlöcher und Thüröffnungen sind durch Barrieren angemessen abzuschließen.

II. Betriebsvorschriften.

Bei Fahrstühlen ist an jedem Zugange zum Förderschacht eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.

B.

Vorschriften
für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Elementarbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.

2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe selbstschließende Thüren abzuschließen.

3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Lutten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben so sicher zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist.

4) Der Förderschacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.

2) An den Thüren der Schachtumkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, daß außer der bedienenden Person andere Personen den Fahrstuhl nicht benutzen dürfen und welches Gewicht an Fördergut als größte Belastung zulässig ist.

3) Die Inganggesetzung und Abstellung des Fahrstuhls darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruirte Person (bedienende Person) erfolgen.

4) Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang sowie für den Niedergang 0.75 Meter in der Secunde nicht überschreiten.

C.

Vorschriften
für Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.

2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Thüren abzuschließen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl die Förderstelle erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist. Der Fahrstuhl darf sich nicht früher wieder in Bewegung setzen können, als bis die Thüren wieder geschlossen sind.

3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Lutten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben so sicher zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist. Die Gegengewichte selbst sind mit sicheren Führungen und Fangvorrichtungen zu versehen.

4) Der Förderraum oder Förderschacht ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.

5) Zur Feststellung des Fahrstuhls sind stets Stellzeuge anzuwenden, insofern nicht ein selbstsperrender Antrieb an den Fördertrommeln vorhanden ist.

6) Die Fahrstuhlplatform ist durch Wandungen einzuschließen und mit einer entsprechenden Verdachung zu versehen.

7) Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpuncten seiner Bahn selbsthätig ausrücken, so daß nach keiner Richtung eine Weiterbewegung desselben nach der Gegengewichte erfolgen kann.

8) Es müssen zwei von einander unabhängig wirkende Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, welche ein zu rasches Niedergehen des Fahrstuhls im Falle eines Bruchs verhindern.

Direct wirkende hydraulische Fahrstuhleinrichtungen ohne Gegengewichte bedürfen nur einer solchen Sicherheitsvorrichtung.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern des Fördergefälles, als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruchs zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.

2) An den Thüren der Schachtumkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, daß außer der bedienenden Person andere Personen den Fahrstuhl nicht benutzen dürfen und welches Gewicht an Fördergut als größte Belastung zulässig ist.

3) Die Inganggesetzung und Abstellung des Fahrstuhls darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruirte Person (bedienende Person) erfolgen.

4) Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang sowie für den Niedergang 0.75 Meter in der Secunde nicht überschreiten.

D.

Vorschriften
für Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen, außer der bedienenden Person.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.

2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Thüren abzuschließen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl die Förderstelle erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist. Der Fahrstuhl darf sich nicht früher wieder in Bewegung setzen können, als bis die Thüren wieder geschlossen sind.

3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Lutten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben so sicher zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist; die Gegengewichte selbst sind mit sicheren Führungen und Fangvorrichtungen zu versehen.

4) Der Förderschacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.

5) Die Feststellung des Fahrstuhls hat durch Einrückung von Stellzeugen zu erfolgen.

6) Die Fahrstuhlplatform ist durch Wandungen oder engmaschige Gitter einzuschließen und mit einer entsprechenden Verdachung zu versehen.

7) Die Thüren zu den Fahrstuhlplatformen sind als Schiebethüren oder Fallgitter zu construiren. Dieselben dürfen nicht eher geöffnet werden können, als bis der Fahrstuhl auf den Stützriegeln ruht und die Fahrschachtthür geöffnet ist. Ebenso darf der Fahrstuhl nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, als bis dessen Thüren geschlossen sind.

8) Mit jeder Fahrstuhleinrichtung muß ein Signalapparat verbunden sein, welcher ein in jeder Etage deutlich hörbares Zeichen giebt, wenn der Fahrstuhl in Bewegung gesetzt wird.

9) Bei Anwendung von Fördertrommeln müssen unmittelbar an denselben zwei Antriebsmechanismen angebracht sein, die vermöge ihrer Construction ohne Hinzutritt von Hilfsmechanismen den Rückgang unmöglich machen.

10) Die Aus- und Einrückung des Fahrstuhlgetriebes darf nicht durch Verschiebung der Riemen erfolgen, dagegen sind Frictionskuppelungen zulässig.

11) Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpuncten seiner Bahn selbsthätig ausrücken, so daß nach keiner Richtung eine Weiterbewegung desselben, noch der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Ausrückung darf nicht mit Stoß erfolgen, sondern muß sanft eingeleitet werden.

12) Es müssen zwei von einander unabhängig wirkende Sicherungen vorhanden sein, welche das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhls unter allen Umständen verhindern.

Direct wirkende hydraulische Fahrstuhleinrichtungen ohne Gegengewichte bedürfen nur einer solchen Vorrichtung.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern des Fahrstuhls, als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruchs zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Aufschrift mit der Warnung: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.

2) An den Thüren der Schachtumkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, wie viel Personen, einschließlich der bedienenden Person, dem Fahrstuhle anvertraut werden dürfen und daß zugleich mit der höchsten zulässigen Zahl von Personen, Güter überhaupt nicht, und wenn die höchste zulässige Personenzahl nicht erfüllt ist, nur insoweit befördert werden dürfen, bis das Gesammtgewicht der größten zulässigen Personenzahl erreicht ist. Als das Gewicht einer Person ist hierbei 75 Kilogr. anzunehmen.

3) Die Inganggesetzung und Abstellung des Fahrstuhls darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruirte Person (bedienende Person) erfolgen.

4) Die Thüren zum Förderschachte sind, wenn nicht gefördert wird, zu verschließen. Die Schlüssel sind von der bedienenden Person in Verwahrung zu nehmen und dürfen an keinen Unberufenen abgegeben werden.

5) Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang, sowie für den Niedergang 0.75 Meter in der Secunde nicht überschreiten.

Bekanntmachung.

An unserer **Realschule II. Ordnung** ist zu Ostern dieses Jahres die Stelle eines Oberlehrers für den Unterricht im **Französischen** und **Englischen** mit einem Gehalte von 2000 ℳ jährlich zu besetzen. Akademisch gebildete Bewerber, welche die Facultas für Oberclassen besitzen und bereits längere Zeit als Lehrer an einer höheren Schule thätig gewesen sind, wollen sich unter Einreichung von Zeugnißabschriften und eines Lebenslaufes bis zum **5. April a. c.** bei uns melden.

Leipzig, den 15. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für dieses Jahr erforderlichen Schleußensteine ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 17. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Ev. reformirte Gemeinde.

Die Eltern, deren Kinder zu Ostern 1885 in der reformirten Kirche confirmirt werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben im Laufe der nächsten Woche anzumelden; die Knaben bei Herrn D. Dezdorff (Querstr. 21), die Mädchen bei Herrn Lic. Simons (Scheiberstraße 1). Beide Prediger sind am sichersten zwischen 3 und 5 Uhr Nachm. zu sprechen. Selbstanmeldungen der Kinder sind unzulässig.

Leipzig, den 21. März 1884.

Ev. reformirtes Pfarramt.

Versteigerung.

Tauchaer Weg Nr. 16 gelegen
Dienstag, den 25. dieses Monats,
10 Uhr Vormittags,
Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Wäsche und einiges Küchengeschirr zur Versteigerung.

Leipzig, den 21. März 1884. **Bieth, Auctionator.**

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines hölzernen Verdeckes über einem Reservoir hiesiger Saline soll im Wege der öffentlichen Submission in einem **am 9. April d. J., Vormittags 11½ Uhr,** stattfindenden Termine vergeben werden. Zeichnung und Anschlag, letzterer auf 11,300 ℳ lautend, desgleichen Submissionsbedingungen liegen in hiesiger Registratur zur Einsicht aus, können auch gegen Einsendung von 6 ℳ abschriftlich bezogen werden.

Dürrenberg a/Saale, den 18. März 1884.

Königliches Salzamt.

Nichtamtlicher Theil.

Das Ergebniß der Debatte über das Socialistengesetz.

Nach zweitägiger Berathung ist die Vorlage wegen Verlängerung des Socialistengesetzes, dem Antrage Windthorst's entsprechend, einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden. Der Antragsteller hat zwar in Abrede gestellt, daß er durch seinen Antrag Zeit gewinnen wolle, es läßt sich aber bei der bekannten Taktik des Centrums, der Regierung Nichts ohne Zugeständnisse an die Kirche zu gewähren, mit Sicherheit annehmen, daß die Centrumspartei der Verlängerung der Geltungsdauer des Socialistengesetzes nur dann zustimmen wird, wenn die von Windthorst im Reichstage und dem Abgeordnetenhause gestellten Anträge auf Beseitigung des Expatriirungsgesetzes und auf organische Revision der Maigesetze bei der Regierung Entgegenkommen finden. Die principiellen Gegner des Gesetzes auf liberaler Seite scheinen zur Amendirung desselben geneigt, aber es ist sehr zweifelhaft, ob das Einverständniß des Bundesraths für diese Abänderungen zu gewinnen ist. Die Verweisung an die Commission ist nach Lage der Sache gleichbedeutend mit halber Ablehnung, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß man sich über eine modificirte Form des Gesetzes einigt.

Die Erklärung von socialdemokratischer Seite, daß diese Partei der Vorlage mit dem ganzen Gefühl der „Wurschtigkeit" gegenüberstehe, wie sich der Abgeordnete Hasenclever ausdrückte, ist doch wohl nicht ganz ernst zu nehmen; der Abgeordnete Bebel würde sonst die Annahme der Vorlage sicherlich mit Freuden begrüßen. Er hat dem Reichstage mitgetheilt, daß die Partei nirgends besser organisirt sei, als in den Städten mit Belagerungszustand, daß von dort die meisten Beiträge fließen und das Parteiorgan am meisten gelesen wird. Das ist ganz selbstverständlich, denn der Belagerungszustand wird nur über solche Städte verhängt, in welchen die Ausdehnung der Partei Bedenken einflößt, aber der Abgeordnete Bebel scheint zu meinen, daß die Maßregel des Belagerungszustandes selbst fördernd einwirkt auf die Ausbreitung der Partei, auf die Opferwilligkeit und das Interesse der Mitglieder an der Sache. Und das müßte denn doch erst noch bewiesen werden. Außerdem hat Hasenclever erklärt, daß der nächste socialdemokratische Congreß in Berlin unter den Augen des Herrn v. Puttkamer abgehalten werden würde, wenn das Gesetz aufgehoben würde, andernfalls würde die Versammlung wie im vorigen Jahre im Auslande stattfinden. Daraus ergiebt sich, daß die Wirkungen des Gesetzes doch ins Gewicht fallen und daß die Partei in ganz anderer Weise auftreten würde, wenn das Hinderniß, welches das Gesetz ihren Bestrebungen entgegensetzt, gefallen ist. Das ist es aber nicht, was in erster Linie in Betracht kommt, die Hauptsache ist, daß die socialdemokratische Bewegung in Folge des Socialistengesetzes einen ganz anderen weit ruhigeren Charakter angenommen hat, das gewaltsame Himmel stürmende Wesen ist dem besonnenen systematischen Vorgehen gewichen, die Discussion ist an die Stelle des wüsten Geschreis getreten. Mag auch das Parteiorgan insgeheim weite Verbreitung haben, so ist doch die öffentliche Darlegung der socialdemokratischen Ziele in der Presse und die aufreizende Sprache der Organe der Partei, welche vor dem Jahre 1878 in so erschreckender Weise ihre Wirkung bethätigte, seit sechs Jahren aus dem Verkehrsleben verschwunden, und das hat unzweifelhaft sehr heilsame Folgen gehabt. Sobald die gegenwärtige Schranke fällt, würde das Uebel in verschärfter Form hervortreten, die Führer der Partei würden sich gedrungen fühlen, das Versäumte nachzuholen und den Mund um so voller nehmen. Der Abgeordnete Hänel irrt sicherlich, wenn er glaubt, das die allgemeinen Gesetze ausreichen würden, um der überfluthenden Bewegung einen schützenden Damm entgegenzusetzen; das Mindeste, was erforderlich wäre, um Ausschreitungen zu verhindern, wäre ein Uebergangsstadium, und ein solches scheint die freisinnige Partei durch Amendirung des Gesetzes auch in der That vorbereiten zu wollen; denn daß Windthorst gleiche Absichten verfolgt, können wir nicht annehmen, für ihn und seine Partei ist die Commissionsberathung nur das Mittel, um der Regierung Zugeständnisse an die Kirche abzunöthigen.

Da der Erfolg der Amendirung der Vorlage immerhin zweifelhaft ist, so muß die Möglichkeit der Auflösung des Reichstages in den Bereich der politischen Berechnung gezogen werden. Windthorst hat den Fürsten Bismarck eingeladen, an den Commissionsberathungen theilzunehmen; wenn der Kanzler der Einladung Folge leistete, was wir nicht glauben, so würde die Grenze, bis zu welcher der Bundesrath den Wünschen der Commission nachzugeben gesonnen wäre, schnell festgestellt sein. Allzu lange darf die Ungewißheit darüber nicht dauern, denn mit dem 30. September läuft die Geltungsdauer des Socialistengesetzes ab. Der Reichstag ist bekanntlich im Jahre 1878 ebenfalls wegen des Socialistengesetzes aufgelöst worden, und damals hatte die Maßregel den von den Regierungen gewünschten Erfolg. Ob eine zweite Auflösung das gleiche Ergebniß haben würde, läßt sich bei der gegenwärtigen Stellung der Parteien zu einander nicht voraussehen, es wäre sogar nicht undenkbar, daß die Auflösung zur Wahl eines noch weniger zur Annahme der Verlängerung des Gesetzes geneigten Reichstages führte. Für etwaige Neuwahlen würde vor allen Dingen die Frage in Betracht kommen, ob und welche Verstärkung die Verschmelzung der Fortschrittspartei mit den Secessionisten dem Reichstage bringen würde. Da sich in dieser Beziehung auch nicht einmal Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufstellen lassen, so ist das Resultat der Neuwahlen vorläufig noch völlig in Dunkel gehüllt. Ein dritter Fall wäre noch denkbar in der Weise, daß Windthorst und seine Partei durch irgendwelche Concessionen abgefunden würden und auf die Amendirung der Vorlage Verzicht leisteten, dann würde voraussichtlich der Entwurf wesentlich in derselben Gestalt an den Reichstag zurückgelangen, und die Commissionsberathung hätte nur eine aufschiebende Wirkung gehabt. Man ersieht daraus, wie groß die Macht des Centrums ist, und mit einem solchen Factor muß der Bundesrath wohl oder übel rechnen.

Die Bundesregierungen stehen auf dem Standpunct, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Socialistengesetzes die Vorbedingung des Unfallgesetzes ist, die Berathung des letzteren wäre also ohne Erfüllung jener Bedingung zwecklos. Für die verbündeten Regierungen können die Aussichten auf das Zustandekommen des Unfallversicherungsgesetzes, auch abgesehen von dieser Grundauffassung, nicht entscheidend sein, da diese Aussichten ebenso unsicher sind wie die auf die Annahme der Verlängerung des Socialistengesetzes. Die Lage ist somit sehr gespannt, und die nächste Zukunft kann uns leicht eine ungewöhnlich erregte Wahlbewegung bringen. Die Parteigegensätze haben sich im Laufe der letzten Jahre noch weit mehr zugespitzt, als das bei der letzten Reichstagswahl im Jahre 1881 der Fall war. Hoffentlich gelingt es, das jetzt noch mangelnde Einverständniß zwischen Reichstagsmehrheit und den verbündeten Regierungen zu gewinnen, andernfalls läßt sich nicht absehen, wie die bestehenden Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen werden sollen.

Leipzig, 23. März 1884.

* Unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Boetticher wurde am 20. März eine **Plenarsitzung des Bundesraths** abgehalten. Der Vorsitzende theilte mit, daß der Reichstag der Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis die Zustimmung ertheilt habe; die Uebereinkunft wird zur Allerhöchsten Ratifi-